

# SONDERBAUVORSCHRIFTEN ZUM GESTALTUNGSPLAN AEK-FAMILIENGARTEN AUF GB SELZACH NR. 4218 IM EICHHOLZ IN SELZACH

- Art. 1 Der Gestaltungsplan regelt die Lage der Familiengärten, resp. Pflanzfläche mit den dazugehörenden Wegen, wie auch die notwendige Infrastruktur (Vereinshaus/WC-Anlage, Parkplatzanlage), sowie die Freiflächengestaltung. Die Familiengärten sind als nicht gewerbliche Nutzgärten, nach ökologischen Grundsätzen zu nutzen, resp. zu bewirtschaften.
- Art. 2 Zwischen den einzelnen Parzellen und längs der Hauptwege ist eine Einfriedung (Zaun oder Lebhag) mit einer max. Höhe von 1.20 m zulässig.
- Art. 3 Das Erstellen eines Gartengrills ist erlaubt.
- Art. 4 Für die Aufstellung eines neuen, oder die Erweiterung, resp. Abänderung eines bestehenden Gartenhäuschens ist die Bewilligung des Vorstandes des AEK-Gartenvereins einzuholen (gilt auch für Lauben, Pergolas und ähnliche Einrichtungen).
- Art. 5 Die höchstzulässigen Masse der überdachten Fläche für Gartenhäuschen betragen:
- |           |        |   |
|-----------|--------|---|
| Länge     | 5.00 m | inkl. Dachvorsprung, max. 60 cm, min. 10 cm |
| Breite    | 4.00 m | inkl. Dachvorsprung, max. 60 cm, min. 10 cm |
| Traufhöhe | 2.40 m | ab Arealweg gemessen                        |
| Gibelhöhe | 3.00 m | ab Arealweg gemessen                        |
- Art. 6 Als Dachform sind
- Pultdach (mit max. 20 % Gefälle, d.h. 20 cm pro Meter)
  - Flachdach
  - Satteldach
- gestattet.
- Art. 7 Pergolas dürfen überdacht werden. Die Dachfläche darf max. 16 m<sup>2</sup> betragen.
- Art. 8 Einwandungen der Pergolas sind gestattet, wobei mindestens 2 Seiten offen zu halten sind.
- Art. 9 Das Fundament (Ortsbeton und Zementrohre) darf bis höchstens 30 cm über den Boden betoniert werden. Alle Arten von Sichtbeton oder Mauerwerk sind untersagt. Für die Bedachung sind Ziegel (braun oder rot) oder Eternit (braun oder anthrazit) zulässig.
- Art. 10 Die Verwendung von Altstoffen ist nicht gestattet.
- Art. 11 Die Bauten müssen sich in Proportion, Dachform, Bauart und farblicher Gestaltung in die Umgebung einfügen.

- Art. 12 Jeglicher Anbau z.B. Werkzeugkasten, etc. ist untersagt. Werden solche Einrichtungen erwünscht, so sind sie innerhalb der unter Art. 4 genannten Höchstmasse unterzubringen. Zum ordentlichen Aufbewahren von Bohnenstangen und dergleichen dürfen seitlich oder hinten am Gartenhaus unter dem höchstzulässigen Dachvorsprung offene Gestelle von höchstens 50 cm Tiefe angebracht werden.
- Art. 13 Die Einteilung der Häuschen innerhalb der Höchstmasse ist freigestellt. Sofern eine Kochgelegenheit eingerichtet wird, ist deren Umgebung feuersicher zu verschalen.
- Art. 14 Ein Aushub von 3,2 m<sup>3</sup> bei einer max. Tiefe von 0,8 m zur Erstellung eines Kellers ist gestattet. Der Zugang muss vom Haus aus erfolgen, das heisst: Aussentreppen sind nicht gestattet.
- Art. 15 Sanitäre Installationen sind nicht gestattet.
- Art. 16 Wohnwagen oder Wohnmobile sind nicht gestattet.
- Art. 17 Die Einzelheiten der Benutzung und konkreten Ausgestaltung des Gartenareals sind in einer separaten Gartenordnung geregelt, für deren Erlass und Änderung der Vorstand des AEK-Gartenvereins zuständig ist.

Oeffentliche Auflage vom

bis

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Selzach genehmigt durch

Beschluss Nr. vom

EINWOHNERGEMEINDE SELZACH

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt durch

Beschluss Nr. vom

Solothurn, den

Der Staatsschreiber

ORIGINAL  
AUFLAGE-EXEMPLAR

AUFLAGE VON 27. Juni 1996 BIS 26. Juli 1996

DER GEMEINDE-  
SCHREIBER

*M. M. M. M.*